
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
Juristes Démocrates de Suisse
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
Giuristas e Giurists Democratics Svizzers

DJS JDS GDS

Schwanengasse 9
3011 Bern
Tel 079 831 43 07
info@djs-jds.ch

Bern, 12. September 2011

**Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern**

Vernehmlassung zur Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung (08.458 Parlamentarische Initiative); Vernehmlassungsfrist 16. September 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf oben erwähnte Thematik, zu welcher die DJS zu einer Vernehmlassung eingeladen wurden, wofür sich die DJS bedanken. Innert Frist nehmen wir zu diesen Änderungsvorschlägen wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Überlegungen:

Verdeckte Untersuchungshandlungen sind stets schwere Eingriffe in die Rechte derjenigen, die von solchen Untersuchungshandlungen betroffen sind. Besonders problematisch ist die täuschende Einflussnahme der V-Leute auf die Willensbildung und das Verhalten der Zielpersonen. Das ist alles nicht neu. Die parlamentarische Initiative von Nationalrat Daniel Jositsch (SP ZH) widmet sich der rechtsstaatlichen Fragestellung, wie weit sich der Staat gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürger derartiger täuschender Machenschaften bedienen darf leider mit keinem Wort. Einmal mehr wird auch der kriminalistische Nutzen einfach behauptet, obwohl keine nennenswerte empirische Untersuchung bekannt ist. Die DJS stehen solchen Ermittlungsformen seit je her skeptisch gegenüber. Vorausgeschickt sei an dieser Stelle, dass die DJS den gesamten Vorentwurf ablehnen.

2. Zu den Ermittlungsarten

2.1 Die Regelung der verdeckten Ermittlung:

Die Regelung der verdeckten Ermittlung wird durch diesen Entwurf durch eine Begriffsumschreibung und eine „Legendenpflicht“ ergänzt. Den Grund für die Einführung einer „Legendenpflicht“ erwähnt der Bericht nicht. Dies dürfte wohl darin liegen, dass man gleichzeitig für die Strafbehörden „grosszügige“ Bestimmungen zur verdeckten Fahndung erlässt. Zu Bedenken ist dabei die Tatsache, dass der Gesetzgeber, also das Parlament beim Erlass der StPO, die noch nicht einmal ein Jahr in Kraft ist, auf eine weitergehende verdeckte Ermittlung im Sinne einer verdeckten Fahndung bewusst verzichtet hat.

2.2 Die Regelung der verdeckten Fahndung

2.2.1 Die richterliche Genehmigung

Der wohl umstrittenste Punkt in diesem Entwurf ist die geplante Einführung einer verdeckten Fahndung ohne richterliche Genehmigung. Die Kommission begründet diese Änderung mit wenig überzeugenden Argumenten. Der Entwurf behauptet insbesondere, dass durch die verdeckte Fahndung die Verteidigungsrechte keine Einschränkung erfahren. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden, im Gegenteil: **Verdeckte Fahndung beschlägt zahlreiche grundrechtliche Positionen und greift in elementare prozessuale Rechte der beschuldigen Person ein.** Bezüglich prozessualer Rechte sei insbesondere auf den Grundsatz des „nemo tenetur“ verwiesen (siehe zum Ganzen: JOSET / RUCKSTUHL, V-Mann-Problematik aus der Sicht der Verteidigung, ZStR 1993, S. 358 f; ALBRECHT, Zur rechtlichen Problematik des Einsatzes von V-Leuten, AJP 2002/6, S. 632 ff.). Die Rechtsprechung hat diese grundrechtliche, bzw. prozessrechtliche Problematik unter dem unterdessen aufgehobenen BVE erkannt und dem staatlichen Handeln Grenzen gesetzt (vgl. BGE 134 IV 266, bestätigt in 6B_743/2009 und 6B_837/2009). Der Entwurf berücksichtigt aber diese Rechtsprechung in keiner Weise.

Schliesslich setzt sich der Bericht der Kommission für Rechtsfragen in keiner Art und Weise mit dem Umstand auseinander, dass der Staat gegenüber potentiellen Kriminellen daselbst täuschend auftritt, allenfalls sogar mit Verhaltensweisen, die strafrechtlich relevant sein können. Die DJS lehnen diesen Entwurf zur verdeckten Fahndung aus den diversen aufgeführten Gründen ab. **Sollte die verdeckte Fahndung dennoch eingeführt werden, so beantragen die DJS, dass zwingend und vorgängig eine richterliche Genehmigung vorliegen muss. Zudem müssten zwingend zusätzliche weitere Schranken eingebaut werden** (siehe nachfolgende Ziff. 2.2.2 und 2.2.3).

2.2.2 Der hinreichende Tatverdacht

Aus dem Bericht der Kommission lässt sich entnehmen, dass verdeckte Fahndung bereits zu erlauben sei, sofern ein **vager** Verdacht besteht. Diese Ansicht korreliert nicht mit der Umschreibung des Tatverdachts im bereits geltenden Art. 286 StPO. Dort bedarf es eines **hinreichenden** Tatverdachts. Es ist daher nicht einzusehen, warum nun ein vager Tatverdacht für die verdeckte Fahndung genügen soll.

2.2.3 Der fehlende Straftatenkatalog

Der Entwurf sieht keinen Katalog von Taten vor, bei denen allenfalls verdeckt gefahndet werden darf. Das ist unverhältnismässig, je nach Situation auch fahrlässig und daher abzulehnen.

3. Schlussbemerkungen:

Der Gesetzgeber muss, um rechtsstaatlich ernst genommen zu werden, alle im Spiele stehenden Interessen in fairer Weise berücksichtigen. Der vorliegende Entwurf lässt genau dies aber vermissen. Er greift zum simplen Trick der Legalisierung, um eine weitreichende materielle Problematik zu beseitigen (hierzu auch ALBRECHT, Zur rechtlichen Problematik des Einsatzes von V-Leuten, AJP 2002/6, S. 632 ff). Es entbehrt daher nicht einer gewissen Ironie, dass der Staat bei verdeckten Ermittlungen daselbst immer entweder ein kriminelles Angebot und / oder eine kriminelle Nachfrage schafft, wo er doch eigentlich genau das bekämpfen will. Aus diesen Überlegungen lehnen die DJS diesen einseitig ausgestalteten Entwurf vollumfänglich ab.

Wir bitten Sie höflich, unsere Überlegungen zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Melanie Aebli
Geschäftsführerin DJS